

Juni 2013

## Neuerungen des Familienrechts in Kindschaftssachen

## I) Am 19. Mai 2013 ist das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in Kraft getreten.

Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Jahr 2009 und dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 (1 BvR 420/90), war der Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert. Denn die damals geltenden gesetzlichen Regelungen zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern wurden als nicht vereinbar mit den Grundrechten aus Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes festgestellt.

Das neue Gesetz enthält folgende Regelungen:

- Nicht miteinander verheiratete Eltern können das gemeinsame Sorgerecht erhalten, wenn dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht (sog. negative Kindeswohlprüfung). War es bisher so, dass die gemeinsame Sorge von der Zustimmung der Mutter abhing, soll die Reform für den Vater eine Erleichterung bringen, das Sorgerecht mit der Mutter gemeinsam zu erhalten.
- Der Vater kann zur Erzielung einer Einigung das Jugendamt hinzuziehen, wenn Unstimmigkeiten zwischen Eltern über die gemeinsame Wahrnehmung des Sorgerechts bestehen.
- Kommt es auch hier zu keiner einvernehmlichen Lösung oder verweigerte die Mutter ihre Zustimmung von Beginn an, hat er die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts zu stellen.
- Die Mutter wird durch das Familiengericht über diese Antragstellung informiert und erhält die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen bzw. Widerspruch einzulegen. Das Gericht bestimmt hierfür eine Frist, die frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes enden kann. Diese 6-Wochen-Frist soll dem Schutz der Mutter dienen, sich nicht unmittelbar nach der Geburt mit dieser Problematik auseinandersetzen zu müssen. In der Regel fallen Fristen für Stellungnahmen kürzer aus. Stellt ein Vater beispielsweise den Antrag am Tage der Geburt, darf die Frist nicht kürzer als 6 Wochen sein.
- Bleibt eine Stellungnahme oder ausreichende Begründung der Mutter aus, warum die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu versagen sei, kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung im sogenannten vereinfachten Verfahren entscheiden. Dies bedeutet, dass das gemeinsame Sorgerecht auch ohne Anhörung der Eltern aber auch anderer Beteiligter wie zum Beispiel des Jugendamts erteilt werden kann.
- Werden hingegen gewichtige Gründe zum Beispiel im Rahmen des Widerspruchs der Mutter vorgetragen, die gegen das Kindeswohl und damit

gegen die gemeinsame elterliche Sorge sprechen, wird zur Klärung ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet.

Die Reform der elterlichen Sorge ist seit dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 28.03.2012 und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17. Oktober 2012 von der Fachpraxis, der Freien Wohlfahrtspflege und Interessenvertretungen viel diskutiert und kritisiert worden. Eine ausführliche kritische Würdigung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sowie eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA) des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. finden Sie im Anhang.

Darüber hinaus möchten wir weitere Hinweise geben, die zum Verständnis der neuen Regelungen beitragen und Sie im Umgang mit ihnen unterstützen können:

1) Handreichung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (s. Anhang)

Sie erläutert umfassend den Verfahrensablauf und gibt Empfehlungen für die Beratungspraxis.

2) Formblatt für den Widerspruch der Mutter gegen den Antrag des Vaters auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts (s. Anhang)

Dieses Formblatt wurde vom Paritätischen Wohlfahrtsverband als Hilfestellung für betroffene Mütter entwickelt. Damit spricht sich der Verband keinesfalls gegen das gemeinsame Sorgerecht aus, sondern möchte erreichen, dass sich Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, bereits im Vorfeld der Geburt eines gemeinsamen Kindes über die Frage nach dem Sorgerecht Gedanken machen.

Ein weiteres Anliegen ist, dass die Familiengerichte möglichst wenige Fälle im schriftlichen Verfahren abschließen und sich in einer mündlichen Verhandlung ein eigenes Bild von der familiären Situation verschaffen.

Da im Einzelfall die Frist zur Stellungnahme der Mutter nach der Geburt bereits nach sechs Wochen enden kann, ist es aus Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sinnvoll, gerade auch schwangere Frauen von der Neuregelung in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu beraten.

- 3) Der landesweite Arbeitskreis Netzwerk gegen häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg Vorpommern hat die Fachtagung "Zwischen Elternrecht und Kinderschutz" im März diesen Jahres veranstaltet. Im Fokus standen die Probleme im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei Vorliegen häuslicher Gewalt. Die beiden dort gehaltenen Vorträge von Prof. Salgo und Frau Dr. Koska sowie eine Literaturliste finden Sie ebenfalls im Anhang.
- **4)** Schließlich möchten wir auf eine **Fachveranstaltung** des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverband e.V. hinweisen, die am **16. September 2013 in Köln** stattfinden wird.

Sie trägt den **Titel** "Fachtag zum neuen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern" und richtet sich an die Beratungspraxis für werdende Mütter, Alleinerziehende und Paarfamilien, sowie an ReferentInnen in Verbänden, die mit Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe befasst sind. Mehr Informationen können Sie dem Flyer im Anhang entnehmen.

## II) Das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters hat am 7. Juni 2013 den Bundesrat passiert.

Der Begriff des "nicht rechtlichen" Vaters meint den nicht mit der Mutter verheirateten Vater. Es gilt derjenige rechtlich als Vater des Kindes, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, auch wenn er nicht der leibliche Vater ist. Diese gesetzliche Vermutung schloss bisher den biologischen Vater von eigenen Väterrechten gänzlich aus.

Der Gesetzentwurf soll nun diese Regelungslücke schließen. Hintergrund ist die Beanstandung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass das Verweisen auf die gesetzliche Vermutung ohne Prüfung, ob dies dem Kindeswohl dient, Väter in ihrem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

## Das neue Gesetz sieht nun vor, dass

- der leibliche Vater im Einzelfall ein Umgangsrecht erhalten kann, wenn er ein ernsthaftes Interesse an dem Kind zeigt und es dem Kindeswohl dient. Eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Vater und Kind muss zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht bestehen.
- dem leiblichen Vater ein Auskunftsrecht zugesprochen werden kann, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend macht und soweit es nicht dem Kindeswohl widerspricht.
- Die leibliche Vaterschaft ist Voraussetzung für die Erteilung des Umgangsund/oder Auskunftsrechts. Steht sie bei Antragstellung nicht fest, wird sie im
  Rahmen des Verfahrens geprüft und gegebenenfalls mittels Beweiserhebung
  festgestellt. Nötige Abstammungsuntersuchungen müssen unter bestimmten
  Umständen geduldet werden. So soll eine Vereitelung der Rechte des Vaters
  durch mögliche Verweigerung erforderlicher Mitwirkung der Mutter oder
  anderer Personen verhindert werden.

Das Gesetz muss nun vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Bereits am Tag nach seiner Verkündung wird es in Kraft treten.

Sandra Ae-Sim Schleicher Referentin

Phone: +49 (0)30 92122084

E-mail: sandra.schleicher@paritaet.org

Frauenhauskoordinierung e. V./Association of Women's Shelters

Tucholskystraße 11 D-10117 Berlin

Fax: +49 (0)30 26074130 E-mail: fhk@paritaet.org

Website: www.frauenhauskoordinierung.de